



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage  
BV/038/2015  
AZ: 131.24

## I. Vorlage

Gemeinderat am **22.09.2015** öffentlich Entscheidung

## II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

## III. Anlagen

Entwurf Feuerwehrentschädigungssatzung 2016  
Aktuelle Feuerwehrentschädigungssatzung

## IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## V. Finanzielle Auswirkungen

keine  Einnahmen: \_\_\_\_\_  
 Ausgaben: ca. 6.000 €  
Mehrkosten

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Die Entschädigungssatzung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Sontheim an der Brenz wurde letztmalig zum 01.01.2009 angepasst. Seit dieser Anpassung hat sich einerseits in der Struktur der Feuerwehr einiges geändert, so wurde die Jugendfeuerwehr gegründet. Andererseits wurden auch im EDV-Bereich technische Änderungen vorgenommen.

Ferner hat sich gezeigt, dass sich die Anforderungen und Belastungen für die Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere für die Führungskräfte deutlich erhöht haben.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung diesen Entwicklungen anzupassen. Gleichzeitig sollte auch der Entschädigungssatz für die Feuerwehrleute bei Einsätzen, Feuersicherheitsdienst und Schulungen von derzeit 9,00 € auf 11,00 € angepasst werden.

Weiterhin erhalten die Feuerwehrabteilungen seit 1990 durch Beschluss des Gemeinderates je aktivem Feuerwehrangehörigem einen Pauschalbetrag von ca. 51 €. Damit werden sog. Übungsgelder der Feuerwehrleute sowie die Zuwendungen an die Kameradschaftskasse abgegolten. Übungsgelder sind keine Entschädigungen nach dem Feuerwehrgesetz (§ 16 FWG), dementsprechend sind sie auch nicht in der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute berücksichtigt. Vorgeschlagen wird diese Pauschale auf 60,00 €/Jahr pro aktivem Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen zu erhöhen.

Feuerwehrleute, die für die Benutzung der Feuerwehrfahrzeuge den LKW-Führerschein benötigen, erhalten für den Erwerb des Führerscheines nach der letzten Regelung aus dem Jahr 2002 einen Zuschuss in Höhe von 1.050 € für den Erwerb des Führerscheins. Damals ging die Verwaltung von Kosten des Führerscheins zwischen 1.500 € bis 3.000 € aus. Der Feuerwehrmann muss sich dabei auf 5 Jahre verpflichten, nach 5 Jahren erlischt die Rückzahlungspflicht. Da die Kosten für den Erwerb des Führerscheines seither gestiegen sind (ca. 2.000 € bis 3.500 €), wird vorgeschlagen, den Zuschuss auf 1.250 € zu erhöhen.

Durch die Aufnahme der Funktionsträger der Jugendfeuerwehr, dem Leiter der Altersabteilung sowie den EDV-Betreuern, den Entschädigungen für die Mitglieder der Jugendfeuer und den Erhöhungen der Entschädigungssätze entstehen voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von ca. 6.000 €/Jahr.

## **Beschlussvorschlag**

- Der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird zugestimmt.
- Die Feuerwehr erhält für die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen eine pauschale Zuwendung zur Kameradschaftskasse von 60,00 €/Jahr für jedes Mitglied.
- Aktive Angehörige der Feuerwehr, die für ihre Tätigkeit bei der Feuerwehr den

LKW-Führerschein benötigen, erhalten einen Zuschuss von einmalig 1.250 € zum Erwerb des Führerscheines bei einer Verpflichtung zum Feuerwehrdienst auf 5 Jahre.

Diese Neuregelungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.